



AELF-KF • Am Grünen Zentrum 1 • 87600 Kaufbeuren

██████████
██████████████████
██████████████████
████████████████████████

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

██████████ ██████████

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

██████████

Name

Bereich Forsten: ██████████
Ber. Landwirtschaft: ██████████

Telefon

████████████████████████
████████████████████████

Kaufbeuren, ██████████

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde	Stöttwang
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
	Gennachhausen	
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme:	08.05.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren</p> <p>Tel. 08341 9002-0</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen</p> <p>Tel. 08341 9002-0</p>
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Forsten:

Es ist kein Wald i.S. des Bayerischen Waldgesetzes betroffen, daher bestehen keine grundlegenden Einwände.

In der Satzung sollte allerdings bei der Pflanzliste für Baumarten, die unter das FoVG fallen, ein Hinweis auf das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) ergänzt werden. Folgende Baumarten fallen unter das FoVG: Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanoides (Bergahorn), Betula pendula (Sandbirke), Quercus robur (Stieleiche), Robinia pseudoacacia (Robinie), Tilia cordata (Winterlinde), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus Avium (Vogelkirsche). Diese Baumarten können zum Beispiel mit einem „*“ gekennzeichnet werden und im Text folgender Hinweis aufgenommen werden: Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes sind für die mit „*“ gekennzeichneten Baumarten zu beachten.

Bereich Landwirtschaft:

Durch die Einbeziehung eines Teil-Grundstücks der Fl.-Nr. 286 wird ein Baugrundstück geschaffen, das aus immissionsschutzrechtlichen Gründen den Betrieb Kleiner in seiner künftigen betrieblichen Weiterentwicklung erheblich einschränken könnte. Deswegen ist aus landwirtschaftlicher Sicht die Einbeziehung dieses Grundstücks prinzipiell abzulehnen, dies gilt auch für eine eventuelle Bebauung durch weichende Familienangehörige.

Wird diese Planung trotzdem weiterverfolgt, wird zum Ausschluss von späteren privatrechtlichen Abwehransprüchen empfohlen, diesbezüglich vorab eine immissionsrechtliche Bewertung durch die Fachbehörde einzuholen sowie dringend geeignete grundbuchrechtliche Absicherungen zum Schutze des landwirtschaftlichen Betriebes zu treffen.

In Ortsteilen mit einer starken landwirtschaftlichen Prägung kommt es erfahrungsgemäß regelmäßig zu Konfliktsituationen mit parkenden PKW's, Wohnwagen etc. Damit der landwirtschaftliche Verkehr bei Feldarbeiten nicht behindert wird, sollte -insbesondere bei den Hauptverkehrswegen und an Feldwege angrenzenden Bauplätzen- mittels Ausweisung von ausreichend Stellplätzen oder

mittels sonstiger geeigneter verkehrsregelnder Maßnahmen bewerkstelligt werden, dass diese Wege auch mit landwirtschaftlichen überbreiten Gefährten stets ausreichend gut befahrbar sind (Schloßbergstraße, Antoniusweg).

2.6 Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja nein

Ort, Datum

gez. _____

Ort, Datum



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

Per E-Mail:



Ihre Nachricht
24.03.2023

Unser Zeichen



Bearbeitung



Datum



Bebauungsplan „Gennachhausen“ Frühzeitige Beteiligung – Vorentwurf Einholung der Stellungnahmen der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind uns keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Aufgrund der teilweisen innerörtlichen Lage der Baugrundstücke ist anfallender Aushub vor der Entsorgung entsprechend zu untersuchen.

2. Grundwasserschutz

Zu den Grundwasserständen im Planungsgebiet liegen uns keine Kenntnisse vor. Von hohen Grundwasserständen ist jedoch auszugehen. Um zu vermeiden, dass durch die Bauvorhaben nachteilig auf das Grundwasser und auf Dritte eingewirkt wird, empfehlen wir, vor Baubeginn ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag zu



geben, das die Beeinflussung ermittelt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlägt. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers durch ins Grundwasser einbindende Baukörper und/oder die eingebrachten Baustoffe gelten als Grundwasserbenutzungen und müssen grundsätzlich vermieden oder zumindest minimiert werden.

Ein Eingriff in das Grundwasser stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

3. Wasserversorgung

Die Bereitstellung von Trinkwasser erfolgt über eine einzige Quelle, die nach unseren Kenntnissen bereits Versorgungsengpässe hatte (im Trockenjahr 2018 musste kurzfristig ein Anschluss an den Zweckverband Gennach-Hühnerbachgruppe eingerichtet werden) und deren Nitratwerte eine steigende Tendenz (bereits mehr als 30 mg/l) aufweisen.

Die langfristige Versorgungssicherheit ist somit nicht gegeben. Wir empfehlen dringend den Anschluss an eine leistungsfähige (Nachbar)Versorgungsanlage.

4. Gewässer und Hochwasser

Das Plangebiet wird von der Gennach (Gew. III) durchflossen. Die Bestandsgebäude und neuen Bauflächen sind bis einem hundertjährigen Hochwasserabfluss (HQ100) vor Überschwemmungen geschützt. Bei größeren Hochwasserabflüssen (z. B. HQextrem) sind einzelne Bauflächen betroffen.

5. Grundsätzliche & aktuelle Hinweise für Gemeinde, Planer & Bauherr

- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
- Bebauungen sind auch fernab von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände, Kanalrückstau) ausgesetzt. Die **Vorsorge** gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung!
 - Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
 - Das Erdgeschoss der Gebäude, sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge sollten zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen. Alles unter dieser Ebene sollte wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:



Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Stöttwang	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „ Gennachhausen “	
<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 08.05.2023 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-mail-Adresse und Tel.-Nr.)	
Bauplanungsrecht, [REDACTED]	
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2. 4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

<input type="checkbox"/>	Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken oder Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes. Lediglich auf den zusätzlichen Bauraum im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 286 sollte verzichtet werden. Diese Teilfläche liegt nicht innerhalb des Siedlungsbereichs des Ortsteils Gennachhausen, so dass eine Überplanung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens als Maßnahme der Innenentwicklung nicht möglich ist. Zudem liegt mehr als die Hälfte des Bauraums im hochwassergefährdeten Bereich (HQ-Extrem). Hier sollte eine Neubebauung vermieden werden.
Marktoberdorf, 	
Ort, Datum	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Stöttwang, Landkreis Ostallgäu	
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	
		„BPlan "Gennachhausen"	
	<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 08.05.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Ostallgäu Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) Untere Wasserrechtsbehörde	
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen

<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die Stellungnahme vom [REDACTED] per E-Mail bleibt unverändert. Zusätzlich: Gemäß § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten (HQ extrem) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
	Es wird daher empfohlen, bei Neubauten im Risikogebiet alternative Energieträger (Grundwasserwärmepumpe, o.ä.) zu favorisieren. Eine Heizölverbraucheranlage innerhalb der Bereiche mit zu erwartenden Wasserständen bei Extremereignissen des HQ extrem müssen beim Landratsamt Ostallgäu spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt werden, um zu prüfen ob die Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung gewährleistet sind.

[REDACTED]

Ort, Datum

[REDACTED]

per Email an [REDACTED] oder postalisch

Zurück an

[REDACTED]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Stöttwang
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr.
„Gennachhausen“
<input type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 08.05.2023 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
- Untere Naturschutzbehörde -

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)

[REDACTED]

2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen Eingriffsreglung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (ergänzte Fassung)
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

2.6

Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja

nein


Ort, Datum

Zurück an

SG 40

- Bauamt -


im H a u s e

II. Zum Vorgang

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Stöttwang
	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	× Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet Gennachhausen mit Grünordnungsplan
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	Sonstige Satzung
	× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 08.05.2023
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) <i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> 
2.1	Keine Äußerung
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

<p>2.4</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>In Gennachhausen befinden sich mehrere aktive und inaktive landwirtschaftliche Betriebe. Der unteren Immissionsschutzbehörde müssen für eine abschließende Stellungnahme die jeweiligen Viehzahlen (bzw. die jeweils genehmigten Tierplatzzahlen) und Stallstandorte vorgelegt werden.</p> <p>× Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 50 BImSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
<p>2.5</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="284 1182 687 1249" style="background-color: black; width: 25%; height: 30px;"></div> <div data-bbox="903 1055 1433 1263" style="background-color: black; width: 30%; height: 93px;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung </div>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde	
Stöttwang	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan
	für das Gebiet "Gennachhausen"
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 08. Mai 2023 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange	
Untere Bodenschutzbehörde	
Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf	
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
(z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung

2.5

sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten:

Der vorliegende Bebauungsplan "Gennachhausen" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift (Acker)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

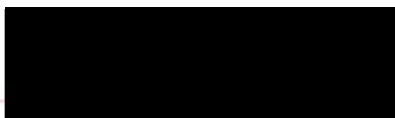
1.	Gemeinde	Stöttwang	
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input type="checkbox"/>		
	Bebauungsplan "Gennachhausen"		
	<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 08.05.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. **Träger öffentlicher Belange**

	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf [REDACTED]		
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)		
2.1	<input type="checkbox"/>	keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/>		
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Einwendungen	
	Für Grundstücke, die nicht an durchgehend befahrbaren Straßen bzw. Wendeflächen liegen, sind an der nächstliegenden Durchgangsstraße Stellplätze für die Abfallbehälter sowie für die Bereitstellung sperriger Abfälle vorzusehen.		

	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung. Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div>

Zurück an



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)


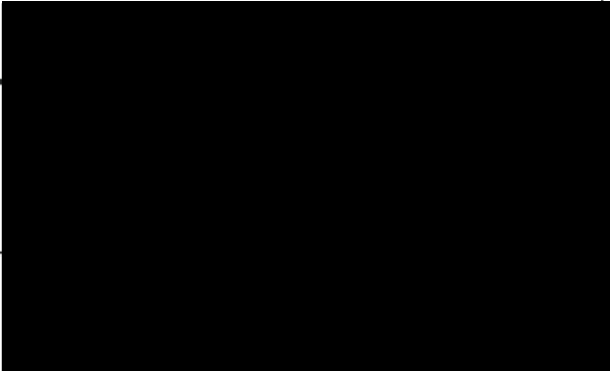
Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Gemeinde Stöttwang, Landkreis Ostallgäu	
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Änderung	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	
		Bebauungsplan „Gennachhausen“	
	<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme Montag, 08.05.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Ostallgäu Kommunales Bauamt – Kreisstraßenverwaltung Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf		
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)		
2.1	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Äußerung Die Kreisstraßenverwaltung ist durch das oben genannte Vorhaben nicht betroffen.	
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
	<input type="checkbox"/>	Einwendungen	

<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5 <input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	
Ort, Datum	

Voit, Miriam

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

AW: Gemeinde Stöttwang - BPlan Gennachhausen

beiliegend die Stellungnahme [REDACTED] diese wurde Ihnen damals nicht übersendet, da dies hausintern aufgrund Ihrer vorgelegten Unterlagen vom 08.04.2022 besprochen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schneider

Staatliches Bauamt
Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf



Telefon:

Fax:

E-Mail:

Web:



Betreff: AW: 21-025 - Stöttwang - Bebauungsplan "Gennachhausen" - erster Vorentwurf

Die Gennach ist im überplanten Bereich ein Gewässer dritter Ordnung. Anlagen an der Gennach (z.B. Stege, Brücken, Unterführungen) sind erst ab Einmündung des Reichenbachs genehmigungspflichtig (Art. 20 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 1 Nr. 41 Verordnung der Regierung von Schwaben über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben vom 26.11.1999); ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Für Fragen hinsichtlich technischer Belange ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herr Wegst oder Herr Mohr Ansprechpartner. Bei Maßnahmen, die das Gewässer betreffen ist vorab der Fischereiberechtigte zu beteiligen.

Der verpflichtende Einbau von Regenwasserzisternen wird vollumfänglich befürwortet.

Im Plangebiet liegen niedrige Grundwasserflurabstände vor.

Wir gehen davon aus, dass geplante Keller ins Grundwasser einbinden. Damit sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich die Baumaßnahmen nachteilig auf das Grundwasser (durch Aufstau, Umlenkung oder Absenkung) und auf die Rechte Dritter auswirken, ist eine hydrogeologische Beurteilung der Grundwassersituation im Plangebiet erforderlich. Tiefbaumaßnahmen, die eine Barrierewirkung im Grundwasser erzeugen, werden wasserrechtlich als Benutzungstatbestände nach § 9 WHG angesehen und benötigen eine gesonderte, eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Diese ist unter Vorlage aussagekräftiger und vollständiger Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen. Die Unterlagen müssen eine Aussage zur Auswirkung der Grundwasserbenutzung auf die Rechte Dritter und das naturräumliche Umfeld beinhalten. Weil bei den Baumaßnahmen vermutlich Grundwasserabsenkungen erforderlich sein werden, ist im Sinne einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung eine geschlossene Bauwasserhaltung mittels Schlitz- oder Spundwänden, die bis in den Grundwasserstauer einbinden vorzuziehen. Alternativ ist das unschädliche Wiedereinleiten des abgepumpten und unverschmutzten Wassers über eine geeignete Versickerungseinrichtung in das Grundwasser anzustreben. Bauwasserhaltungen, bzw. Grundwasserabsenkungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Umwelt - und Wasserrecht
Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf



Telefon:
Fax:
E-Mail:
Web:

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: [Redacted]
An: [Redacted]
Cc: Gemeinde Stöttwang <info@stoettwang.de>
Betreff: [Redacted] - Bebauungsplan "Gennachhausen" - erster Vorentwurf

[Redacted]

Sie hatten mich gebeten, den Bebauungsplan „Gennachhausen“ der Gemeinde Stöttwang frühzeitig mit Ihnen abzustimmen.

Inzwischen liegt ein erster Vorentwurf vor, den ich gerne mit Ihnen besprechen würde.
Die Begründung ist noch nicht vollständig und wird nach Abstimmung mit Ihnen und dem Gemeinderat ergänzt.

Die Baugrenzen sollen nach dem Willen der Gemeinde enger gefasst werden, als in der Planzeichnung dargestellt, um die städtebauliche Ordnung im Altort zu erhalten.
Eine konkrete Ausarbeitung erfolgt noch.

In Vorbereitung des Bebauungsplanes wurden zahlreiche Themenkarten erarbeitet.
Der Bestand wurde erhoben und daraus die gestalterischen Festsetzungen abgeleitet.

Der Auebereich der Gennach ist in der Themenkarte 3 dargestellt, ebenso wie das Überschwemmungsgebiet und das Gebiet mit HQextrem.
Der HQextrem wird in weiten Teilen von zusätzlicher Bebauung freigehalten.
Lediglich im Südwesten wird die Ausweisung eines Bauplatzes durch die Gemeinde angestrebt. Ein möglicherweise notwendiger Retentionsraumausgleich könnte auf demselben Flurstück erfolgen.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: [Redacted]
An: [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: [Redacted]
An: [Redacted]

Betreff: Gemeinde Stöttwang - BPlan Gennachhausen

[Redacted]



Staatliches Bauamt
Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf




Telefon:
Fax:
E-Mail:
Web:



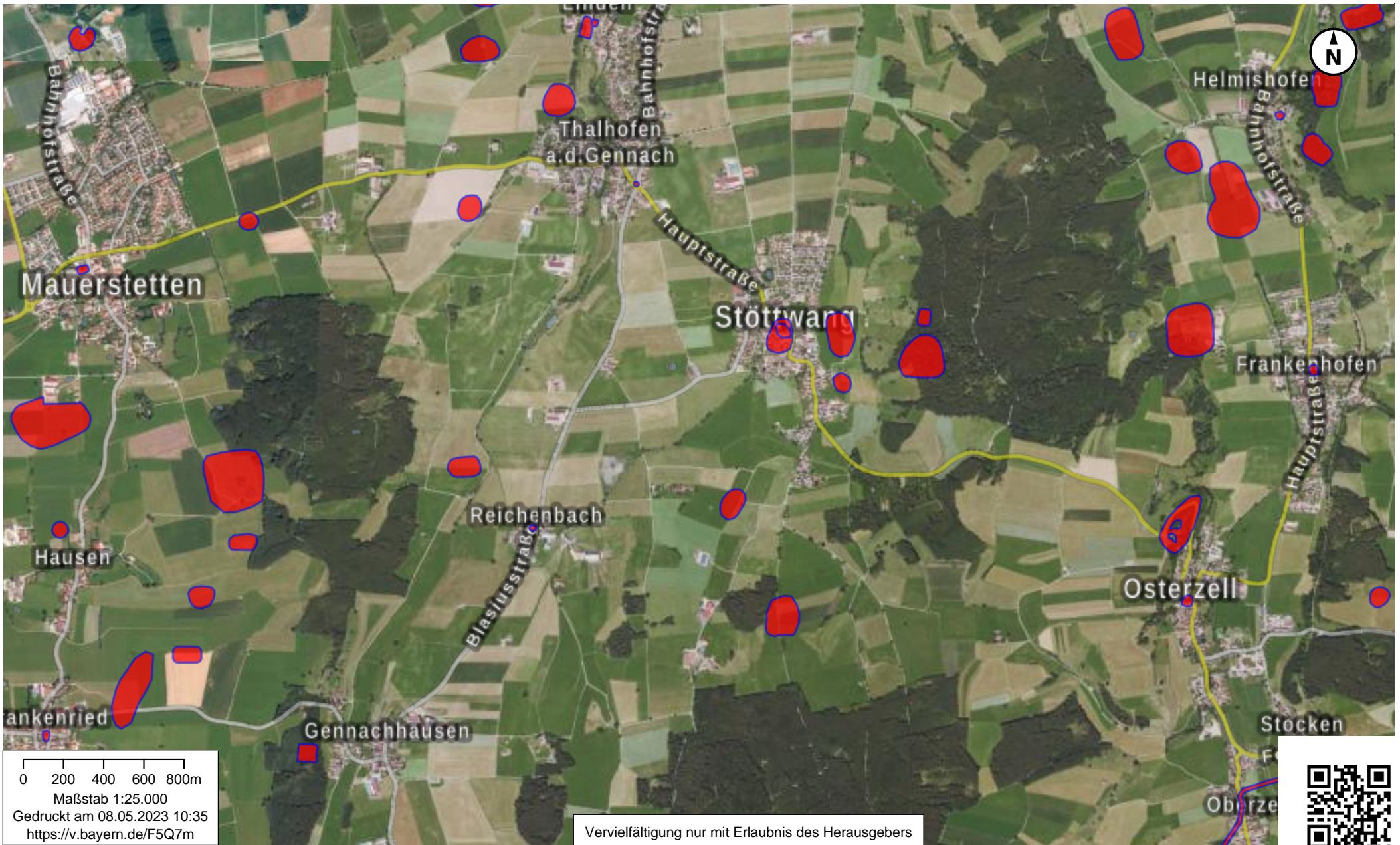
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Das Plangebiet liegt weder in, noch an einem derzeit bekannten Bodendenkmal. Diese Tatsache ist in den sehr ausführlich verfassten Planungsunterlagen ebenso dargestellt wie der richtige Umgang (Meldepflicht) mit unvermutet auftretenden und bisher unbekanntem Bodendenkmälern, die während Bodeneingriffen (z.B. im Zuge der Nachverdichtung) erkannt werden. Gennachhausen (erstmalig? 1329 als Weiler Gennachusen genannt) bestand ursprünglich aus nur vier Höfen. Aus den alten Kartenausschnitten, die in den Planungsunterlagen eingearbeitet sind, ist ersichtlich, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits zehn Hofstellen vorhanden waren. Trotzdem gibt es im Plangebiet bis heute Flächen (siehe beigefügtes Luftbild), die unbebaut blieben. Da die Gegend um Gennachhausen Siedlungsspuren (siehe rote Flächen in o.a. Luftbild) aufweist, die weit über die Gründung von Gennachhausen zurückzudatieren sind (teilweise bis in die Mittelsteinzeit!), könnten auch im Dorfgebiet Spuren gefunden werden, die in eine Zeitstellung vor Gründung von Gennachhausen hinweisen.</p> <div data-bbox="220 1173 762 1274" style="background-color: black; width: 100%; height: 45px; margin-bottom: 5px;"></div> <div data-bbox="890 1084 1528 1352" style="background-color: black; width: 100%; height: 120px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Ort, Datum</p>



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde Stöttwang, Ort Gennachhausen**



Bebauungsplan Gennachhausen, frühzeitige Beteiligung

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme **08.05.2023**

Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Öffentlicher Belang

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)

Bezirk Schwaben – Bezirksheimatpfleger, Prinzregentenstraße 8, 86150 Augsburg
[REDACTED]

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes in Gennachhausen beabsichtigt die Gemeinde Stöttwang zusätzliche Baugrundstücke zu erhalten, die Bebauung im besonders schützenswerten Talraum möglichst zu begrenzen und durch geeignete Festsetzungen das Ortsbild zu gestalten.

Die städtebauliche Entwicklung des Ortes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes tangieren die Belange der Heimatpflege.

Die Überlagerung des Urkatasters mit dem derzeitigen Gebäudebestand beschreibt sehr anschaulich die städtebauliche Fehlentwicklung vergangener Jahre. Der Grundsatz Talräume, die Mehrfachfunktionen erfüllen, möglichst weiträumig von Bebauung freizuhalten wurde hier nicht berücksichtigt. Die Themenkarten und die städtebauliche Analyse des Istzustandes zeigen die hydrologische und ökologische Problematik dieser Siedlungsentwicklung auf.

Der Weiler Gennachhausen und der umgebende Naturraum:

Gennachhausen war ursprünglich ein Weiler mit einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen, die sich mit deutlichem Abstand westlich und östlich der Gennach angesiedelt haben. Die Überflutungsgefahr war damals offensichtlich bekannt. Die weitere Siedlungsentwicklung vor allem in den Talraum wurde in den späteren Jahrzehnten durch ein Einengung des Bachbettes ermöglicht. Das Bachbett wieder aufzuweiten, wie in manch anderen Orten als Maßnahme einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung umgesetzt, ist durch die bestehende und genutzte Bausubstanz, hier nicht mehr möglich.

Konsequenterweise sollte in diesem sensiblen Bereich der Bebauungsplan nur den Bestand durch überbaubare Flächen festschreiben.

Da die Überflutungszone im Wesentlichen westlich des Flusses liegt, sollten weitere bauliche Entwicklung hier nicht mehr möglich sein. In diesem Bereich nur den Gebäudebestand mit einer geringfügigen Erweiterung der überbauten Fläche festzusetzen und keine weiteren Bauflächen, mögen sie sich auch städtebaulich anbieten, auszuweisen, würde den Zielen der Satzung, die bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung wichtiger ökologischer Belange zu steuern und das Orts- und Landschaftsbild städtebaulich ablesbar zu gestalten, entsprechen.

Baugestaltung, Bestandsanalyse und Festsetzungen:

Die Aufnahme des Baubestandes mit einer Gestaltungsanalyse des Ortes, der durch die landwirtschaftlichen Hofstellen mit ihren stattlichen Gebäuden geprägt wird, ist eine wichtige Grundlage für eine zukünftige ortsbildverträgliche Baugestaltung bei Sanierungen und Neubauten. Mit dem Festsetzungskatalog in der Bebauungsplansatzung kann es gelingen. Eine Gestaltungsberatung zukünftiger Bauwilliger wird zusätzlich empfohlen.



Ort, Datum

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stöttwang - BP "Gennachhausen" - Frühzeitige Beteiligung; LEW-VG NR 4119
Anlagen: Kabellageplan.pdf; Ortsnetzplan Mittelspannung.pdf; Ortsnetzplan Niederspannung.pdf; Merkheft für Baufachleute.pdf; Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel.pdf

[REDACTED]

[REDACTED]

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung STO100 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung T2Q1A

Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung T2Q1A. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan Mittelspannung dargestellt.

Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten.

Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:

- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Biessenhofen in Verbindung setzen.

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan Niederspannung M = 1 : 2000 sind die Leitungstrassen dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis


Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Biessenhofen Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Biessenhofen
 Ebenhofener Straße 36
 87640 Biessenhofen
 Tel. 08341/9527 – 55
 E-Mail: Biessenhofen@lew-verteilnetz.de


Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
 Netzbetrieb Zentral
 Bahnhofstr. 13
 86807 Buchloe



LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de
[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Markus Litpher; Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten



REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM

BETRIFFT



Gemeinde Stöttwang / Lkr Ostallgäu

B-Plan Gennachhausen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Vorgang 2023162

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.
Gegen eine maßvolle Nachverdichtung im Plangebiet erheben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum [REDACTED]
Empfänger [REDACTED]
Blatt 2

[REDACTED]
Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

[REDACTED]

EINGANG 21. APR. 2023



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Kaufbeuren - Landsberg**

Bayerischer Bauernverband · Am Grünen Zentrum 5 · 87600 Kaufbeuren

Ansprechpartner:

Geschäftsstelle Kaufbeuren

Telefon:

08341 909363-0

Telefax:

08341 909363-12

E-Mail:

Kaufbeuren@

BayerischerBauernVerband.de

Datum:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Kö/st

Bebauungsplan „Gennachhausen“ - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Gennach werden einige Flächen als private Grünflächen bezeichnet. Dies halten wir grundsätzlich für falsch. Es handelt sich nämlich in keinster Weise um Grünflächen ähnlich eines Parks oder eines Rasengrases.

Es handelt sich hierbei vielmehr um Flächen für die Landwirtschaft, da diese bezeichneten Flächen als Grünland für die Landwirtschaft genutzt werden.

Wir bitten Sie, dies in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen und abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Grünen Zentrum 5 · 87600 Kaufbeuren · Telefon 08341 909363-0 · Telefax 08341 909363-12

Kaufbeuren@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG · Konto 3 026 · BLZ 720 900 00 · IBAN: DE73 7209 0000 0000 0030 26 · BIC: GENODEF1AUB